

**Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt

KOM(2004)2 endg.; Ratsdok. 61747/04

TOP 56 der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Der Bundesrat möge ergänzend zur Stellungnahme in Drucksache 128/1/04 beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den anstehenden Beratungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die audiovisuellen Dienstleistungen, insbesondere die Bereiche Rundfunk und Filmförderung, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden. Audiovisuelle Medien haben eine über den wirtschaftlichen Aspekt hinausgehende weitreichende kulturelle Bedeutung. Diesen kulturellen Aspekten muss die Gemeinschaft gemäß Artikel 151 Abs. 3 EGV Rechnung tragen. Zur Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt verbietet Artikel 151 Abs. 5 EGV deshalb Harmonisierungen in diesem Bereich. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die entsprechende Haltung der Gemeinschaft in den WTO/GATS-Verhandlungen.

Der horizontale Regelungsansatz der Richtlinie ist grundsätzlich geeignet, die Ausgestaltungsfreiheit und -zuständigkeit der Mitgliedstaaten in der audiovisuellen Politik einzuschränken. Dies gilt insbesondere für die den Mitgliedstaaten durch das Amsterdamer Protokoll zum EG-Vertrag eingeräumte Freiheit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu organisieren.

Die Abgrenzung zu anderen europäischen Regelungen wird nur unzureichend vorgenommen und es fehlt an eindeutigen Kollisionsnormen. Durch die in der Richtlinie vorgesehene kumulative Anwendung anderer europäischer Rechtsakte kann es im Einzelnen zu Wertungswidersprüchen kommen.

Im Bereich der Fernsehtätigkeit gibt es mit der auf Artikel 95 EGV gestützten Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen (89/552/EWG) bereits eine Koordinierung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene. Eine darüber hinausgehende Harmonisierung hält der Bundesrat für nicht erforderlich.

Die Einschränkungen nationaler Genehmigungsregelungen in den Artikeln 9 bis 15 der Richtlinie begegnen im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Staatsferne des Rundfunks sowie aus Kompetenz- und Subsidiaritätsgründen Bedenken. Im Rundfunkbereich rechtfertigen unter anderem die Sicherung des Medien- und Meinungspluralismus, die Frequenzknappheit, der Jugendschutz und der Verbraucherschutz besondere Zulassungssysteme. Die Definition und Ausgestaltung dieser Ziele liegen in der alleinigen Kompetenz der Mitgliedstaaten und können nicht unter reinen Binnenmarktgesichtspunkten auf die Gemeinschaft verlagert werden.

Widersprüche ergeben sich auch im Verhältnis von Artikel 20 Buchstabe b zu der filmwirtschaftlichen Mitteilung der Kommission vom 16. März 2004 (KOM(2004) 171 endg.). Artikel 20 Buchstabe b unterbindet bei Anwendung auf die Filmförderung so genannte Territorialisierungsklauseln, wonach die staatliche Förderung in einem bestimmten Umfang an die Verwendung in einem bestimmten Mitgliedstaat gebunden ist. Die Mitteilung der Kommission hat die Gültigkeit dieser Territorialisierungsklauseln in Ziffer 2 Nr. 9 aber gerade bis zum 30. Juni 2007 verlängert.

Aus Erwägungsgrund 34 ergibt sich, dass die nationalen "must-carry"-Vorschriften für die Kabeleinspeisung der Überprüfung nach Maßgabe der Richtlinie unterliegen sollen. "Must-carry"-Vorschriften sind aber Gegenstand von Artikel 31 der Universalienrichtlinie und damit nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Wie die Fernsehtätigkeit würde auch der Hörfunk vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst. Bisher gab es hierzu auf Gemeinschaftsebene keine Regelungen, der Hörfunk würde erstmals gemeinschaftsrechtlich erfasst. Dies begegnet Bedenken, denn die Dienstleistungsfreiheit umfasst nach Artikel 49 EGV nur grenzüberschreitende Sachverhalte. Diese sind beim Hörfunk nicht von Relevanz.